



Handelsname: Basisoel_Type_N_85

Druckdatum: 15. Februar 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021

Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 17.06.2019

Region: DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Basisoel_Type_N_85

Name des Stoffs

Basisoel_Type_N_85

REACH-Registrierungsnummer:

01-2119486951-26

Identifikationsnummern

EG-Nummer:

265-077-7

CAS-Nummer:

64741-76-0

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Prozessöl

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt darf nicht auf andere Arten benutzt werden, als die im Teil 1 aufgeführten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

SysKem Chemie GmbH

Brucknerweg 26

D-42289 Wuppertal

Telefon-Nummer

+49 (0) 202/30999510

Fax-Nummer

+49 (0) 202/87088403

Email

info@syskem.de

Email-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

info@syskem.de

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg, Tel. +49 761 19240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Asp. Tox. 1

H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS08



Handelsname: Basisoel_Type_N_85

Druckdatum: 15. Februar 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021

Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 17.06.2019

Region: DE

Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Bezeichnung des Stoffs	Reg. Nummer	Gehalt in %	EG-Nr.	Klassifizierung	H-Sätze
Grundöl PO 85	01-2119486951-26	100	265-077-7	Asp. Tox 1	H304

Anmerkung

Das verwendete Prozessöl hat einen Wert DSMO von kleiner als 3 %, deshalb ist es nicht als karzinogen klassifiziert.

3.2. Gemische

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Gemisch.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Im Fall der ersten Hilfe dem Betroffenen enge Kleidung lockern und ihn warm und ruhig halten. Wenn der Betroffene bei Bewusstsein ist, in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe herbeirufen. Wenn der Betroffene bewusstlos ist und nicht atmet, die Durchgängigkeit der Atemwege sicherzustellen und dem Betroffenen künstliche Atmung gewähren. Im Fall eines Herzstillstands dem Betroffenen eine Herzmassage gewähren und sofort ärztliche Hilfe herbeirufen. Wenn der Betroffene nicht bei Bewusstsein ist und atmet, in die stabile Seitenlage bringen und ärztliche Hilfe herbeirufen.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft oder einen gut belüfteten Ort bringen, warm und ruhig halten, nicht ohne Aufsicht lassen. Sofort ärztliche Hilfe herbeirufen.

Nach Hautkontakt:

Die Kleidung und das Schuhwerk, das mit dem Mittel in Kontakt kamen, sofort ausziehen. Den betroffenen Bereich sorgfältig mit Wasser und Seife abwaschen und mit geeigneter Creme behandeln. Wenn eine Reizung, Schwellung oder Rötung auftritt, ärztliche Hilfe aufsuchen. Kontaminierte Kleidung erneut vor der weiteren Verwendung auswaschen. Schuhwerk und sonstige Bekleidung aus Leder gegen neue austauschen.

Nach Augenkontakt:

Kontrollieren Sie die Anwesenheit von Kontaktlinsen, sofern der Betroffene Kontaktlinsen trägt, diese entfernen. Die Augen mit einer ausreichenden Menge an (möglichst lauwarmem) Wasser über einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten auswaschen. Bei weiter anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.



Handelsname: Basisoel_Type_N_85

Druckdatum: 15. Februar 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021

Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 17.06.2019

Region: DE

Nach Verschlucken:

Wenn der Betroffene eine Zahnprothese hat, diese herausnehmen. Den Mund mit Wasser ausspülen, nie Erbrechen hervorrufen, damit das Produkt nicht in die Lunge gelangen kann. Sofort einen Arzt aufsuchen. Wenn Erbrechen eintreten sollte, den Kopf niedrig halten, so dass das Erbrochene nicht durch Einatmen in die Lunge gelangen kann. Sobald das Erbrechen aufhört, den Betroffenen mit leicht erhöhten Beinen in die stabile Seitenlage bringen. Sofort ärztliche Hilfe aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege eine Schädigung der Lunge bewirken.
Kein Erbrechen hervorrufen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen**Inhalation:**

Die Atmung und Pulsfrequenz des Betroffenen kontrollieren. Bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege kann die Lunge geschädigt werden. Kein Erbrechen hervorrufen.

Verschlucken und Einatmen:

Hervorrufen von Erbrechen und Magenspülung sind kontraindiziert. Die Anwendung von Kohletabletten ist uneffektiv. Der Betroffene wird ununterbrochen über einen Zeitraum von 48 bis 72 Stunden überwacht. Die Verfolgung der Anzeichen eines Lungenödems beginnt 6 Stunden nach dem Verschlucken oder Einatmen und wird mindestens 48 bis 72 Stunden fortgesetzt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl (nur zur Kühlung verwenden).

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte und gefährliche Gase: Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Einsatzeinheiten, die Rauch oder Dämpfen ausgesetzt werden, müssen mit Mitteln für den Atem- und Augenschutz ausgerüstet sein. Beim Einsatz in geschlossenen Räumen muss ein isolierendes Atemschutzgerät verwendet werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Verunreinigung der Kleidung und des Schuhwerks und Kontakt mit Haut und Augen verhindern. Geeignete Schutzkleidung tragen, verunreinigte Kleidung unverzüglich wechseln. Größere Entweichungen können, soweit möglich, mit Schaum abgedeckt werden, um die Bildung von Dämpfen und Aerosolen einzuschränken. Die Belüftung des betroffenen Ortes gewährleisten. Alle Personen, die sich nicht an den Rettungsarbeiten beteiligen, in ausreichende Entfernung verweisen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Der Ausbreitung der Entweichung und das Eindringen in die Kanalisation, in Grund- und Oberflächenwasser und das Erdreich so schnell wie möglich verhindern, am besten durch Begrenzung des Raums (Dämme, Tauchwände, Verschließen der Kanaleinläufe). Die zuständigen Organe verständigen.



Handelsname: Basisoel_Type_N_85

Druckdatum: 15. Februar 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021

Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 17.06.2019

Region: DE

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Entweichen lokalisieren und, wenn das möglich ist, das Produkt abschöpfen oder mechanisch beseitigen, von der Wasseroberfläche abziehen. Die Reste oder kleinere Mengen in ein geeignetes Bindemittel (Vapex, Chezacarb, Sägespäne, Sand) einziehen lassen und in geeignet beschrifteten Behältern platzieren und zur Entsorgung in Einklang mit der gültigen Legislative für Abfälle übergeben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Außer den Weisungen, die in diesem Teil aufgeführt sind, sind wichtige Informationen auch in Teil 8 –Beschränkung der Exposition und in Teil 13 – Weisungen für die Entsorgung aufgeführt.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Handhabung sind alle Brandschutzmaßnahmen einzuhalten. Weiterhin ist es erforderlich, sich vor der Möglichkeit des Einatmens von Dämpfen oder Aerosolen, vor dem Bespritzen von Haut und Augen zu schützen. Bei der Handhabung schwerer Packungen müssen geeignete Handhabungsgeräte verwendet werden, und die Möglichkeit des Ausrutschens muss ausgeschlossen werden. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In gut verschlossenen Behältern bzw. Behältern lagern, die für die Lagerung von Prozessölen bestimmt sind, die an einem gut belüfteten Ort, außerhalb der Reichweite von Zündquellen und der Möglichkeit des Eindringens von Wasser und mechanischen Unreinheiten aufbewahrt werden. Vor Licht schützen. Rauchverbot. Höchsttemperatur bei der Lagerung ist 40 °C.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wird als Prozessöl zum Mischen einer breiten Skala an Produkten, vor allem Schmierölen, verwendet.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

PEL Prozessöle (Aerosol): 5 mg/m³

NPK-P Prozessöle (Aerosol): 10 mg/m³

Inhalation : langfristige Exposition:

Mitarbeiter DNEL (Inhalation) gelegentliche = 5,4 mg/m³ /8 h (Aerosol)

Öffentlichkeit DNEL (Inhalation) gelegentliche = 1,2 mg/m³ /24 h (Aerosol)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen, nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Die Haut nach dem Abwaschen mit warmem Wasser und Seife präventiv mit einer Regenerationscreme behandeln.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Nicht notwendig, sofern die Konzentration der Dämpfe in der Luft die Konzentrationsgrenzen nicht übersteigt. Bei Überschreitung, ggf. bei Bildung von Aerosol eine Gasmaske mit Filter A, AX (braun) oder einen anderen geeigneten Typ gegen organische Gase und Dämpfe organischer Stoffe verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille, ggf. Gesichtsschild.

Handschutz

Schutzhandschuhe benutzen, die gegen Erdölstoffe beständig und gemäß EN374 getestet sind, am besten aus Nitril- oder Neopren-Kautschuk. Ungeeignetes Material sind Leder oder dicker Stoff.



Handelsname: Basisoel_Type_N_85

Druckdatum: 15. Februar 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021

Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 17.06.2019

Region: DE

Sonstige Schutzmaßnahmen

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Wärmegefahr:

Keine.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Entweichen in die Umwelt muss mit allen verfügbaren Mitteln verhindert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Flüssig
Farbe	Gelblich
Geruch	Charakteristisch nach Erdöl
Geruchsschwelle	Ist nicht bestimmt
pH-Wert	Ist nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich	300 – 480°C
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	-12°C
Zersetzungspunkt/Zersetzungsbereich	Nicht festgelegt
Flammpunkt	>180°C
Zündtemperatur	Keine Daten vorhanden.
Selbstentzündungstemperatur	>240°C
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant (Flüssigkeit).
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	Nicht festgelegt
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	Nicht festgelegt
Dampfdruck	<10 Pa bei 20°C
Dampfdichte (Luft = 1)	Wird in Hinblick auf den niedrigen Druck nicht festgelegt
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden.
Relative Dichte	Keine Daten vorhanden.
Dichte	865 kg/m ³ bei 20°C
Wasserlöslichkeit	Unlöslich
Löslichkeit(en)	Keine Daten vorhanden.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten vorhanden.
Viskosität	15.0 bis 18.5 mm ² /s bei 40°C (kinematisch)

9.2. Sonstige Angaben

Brennpunkt:	> 190 °C
Heizwert:	42 MJ/kg

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Bei der vorgeschriebenen Lagerungsweise ist das Mittel stabil.

Handelsname: Basisoel_Type_N_85

Druckdatum: 15. Februar 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021

Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 17.06.2019

Region: DE

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Anwesenheit von Zündquellen, Kontakt mit offenem Feuer.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Bedingungen keine, beim Brennen mit Luftmangel Entstehung von Kohlenoxid möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Orale Toxizität (Ratte) LD50 > 5 000 mg/kg (OECD TG 401)

Dermale Toxizität (Kaninchen) LD50 > 2 000 mg/kg (OECD TG 402)

Inhalationstoxizität (Ratte) LC50 > 5 000 mg/m³ (OECD TG 403)**Chronische Toxizität:**

Inhalationstoxizität NOAEL > 220 mg/m (OECD 412)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Die Ergebnisse der Tests OECD TG 404 wiesen keine Reizwirkung auf die Haut nach.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Die Ergebnisse der Tests OECD TG 405 wiesen keine Reizwirkung auf die Augen nach.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Daten für die Sensibilisierung der Atemwege fehlen, es wird aber keine erwartet. Bei der Sensibilisierung der Haut wurden die Tests OECD TG 406 durchgeführt, die keine Sensibilisierung nachwiesen.

Keimzell-Mutagenität

Der Inhalt PAK ist < 3 % (IP 346). Tests der genetischen Toxizität in vitro und in vivo wiesen keine Mutagenität in Keimzellen nach.

Reproduktionstoxizität

Fertilität – Ratte NOAEL = 1000 mg/kg (OECD TG 421), Entwicklung – NOAEL = 2000 mg/kg (OECD TG 414), der Stoff ist für die Reproduktion nicht toxisch

Karzinogenität

Der Inhalt PAK ist < 3 % (IP 346). Ist bei dermalen und auch bei Inhalationsexposition nicht karzinogen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kurzfristige dermale Toxizität (28 Tage, Kaninchen) NOAEL 1000 mg/kg

Kurzfristige Inhalationstoxizität (Ratte) NOAEL (28 Tage, lokaler Effekt) > 220 mg/m³

Kurzfristige Inhalationstoxizität (Ratte) NOAEL (28 Tage, systematischer Effekt) > 980 mg/m

Subchronische dermale Toxizität (90 Tage) NOAEL > 2000 mg/kg

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



Handelsname: Basisoel_Type_N_85

Druckdatum: 15. Februar 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021

Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 17.06.2019

Region: DE

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Auf der Grundlage der Werte der akuten Toxizität ist der Stoff nicht als gefährlich für die Umwelt klassifiziert.

Akute Toxizität

Fische LL 50 (96 h) > 100 mg/l, NOEL ≥ 100 mg/l (OECD 203)

Algen NOEL (72h) ≥ 100 mg/l (OECD 201)

Wirbellose EL 50 (48 h) > 10 000 mg/l, NOEL ≥ 100 mg/l (OECD 202)

Chronische Toxizität

Wirbellose NOEL (21 Tage) 10 mg/l,

Fische NOEL (21 Tage) 10 mg/l

Toxizität für Mikroorganismen und Makroorganismen im Boden:

Nicht getestet.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Wird nicht vorausgesetzt – der Stoff ist wasserunlöslich.

12.3. Bioakkumulationspotential

Wird nicht vorausgesetzt.

12.4. Mobilität im Boden

Wird nicht vorausgesetzt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Wird auf der Grundlage der Zusammensetzung und der geringen Wasserlöslichkeit nicht vorausgesetzt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Die Bildung einer Schicht auf der Wasseroberfläche verhindert den Zutritt von Sauerstoff.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.



Handelsname: Basisoel_Type_N_85

Druckdatum: 15. Februar 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021

Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 17.06.2019

Region: DE

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff im Sinne der Vorschriften ADR, RID, ADN, IATA-DGR und IMDG Code.

- 14.1. **UN-Nummer** Entfällt
- 14.2. **Ordnungsgemäße Versandbezeichnung** Entfällt
- 14.3. **Transportgefahrenklassen**
Klasse Entfällt
- 14.4. **Verpackungsgruppe** Entfällt
- 14.5. **Umweltgefahren** Nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften.
- 14.6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Entfällt.
- 14.7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

- ✓ Verordnung des Europäischen Parlaments und Rats (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH)
- ✓ Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010, mit der die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rats (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) geändert wird
- ✓ Verordnung des Europäischen Parlaments und Rats (EG) Nr. 1272/2008, über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse:

Die Bestimmung der AwSV und gegebenenfalls der VAWS der Länder sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

WGK 1 – schwach wassergefährdend, Rigoletto (UBA) Kenn-Nr.: 435

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

EG-Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2990/161/EG

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt werden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

Handelsname: Basisoel_Type_N_85

Druckdatum: 15. Februar 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021

Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 17.06.2019

Region: DE

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze (soweit nicht bereits in diesen Abschnitten aufgeführt)

Jeweils in den Abschnitten aufgeführt.

Datenblatt ausstellender Bereich:

SysKem Chemie GmbH
Abt. Produktsicherheit
Telefon +49 (0) 202/30999510

Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisungen (TRGS 555).
Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Gründe für Änderungen:

Abschnitt 1.

Abkürzungen und Akronyme:

2017/2398/EU Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW Arbeitsplatzgrenzwert
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW Kurzzeitwert
LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm parts per million (Teile pro Million)
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW Schichtmittelwert
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)
VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)